
734/A(E) XXII. GP

Eingebracht am 16.11.2005

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

ENTSCHLISSUNGSANTRAG

des Abgeordneten Grünewald, Freundinnen und Freunde

betreffend gesetzliche Verankerung von Auskunftspflichten ausgegliederter Universitäten an das Parlament

Am 22. Juni 2005 wurde an Bundesministerin Elisabeth Gehler eine schriftliche Parlamentarische Anfrage (Nr 3187/J-NR/2005) betreffend schwerer Finanzprobleme an der Akademie der Bildenden Künste Wien von den SPÖ Abgeordneten Lapp und KollegInnen eingebracht. Die Bundesministerin hat von insgesamt 33 Fragen lediglich 12 Fragen rudimentär und unzureichend beantwortet. Die restlichen 20 Fragen blieben mit dem Hinweis sie seien kein Gegenstand der Vollziehung unbeantwortet.

Das Universitätsgesetz 2002 legt den Universitäten Berichtspflichten gegenüber dem BMBWK auf und zwar in Gestalt eines jährlichen Rechnungsabschlusses, eines jährlichen Tätigkeitsberichtes/Leistungsberichtes, einer jährlichen Wissensbilanz und einer alle drei Jahre vorzulegenden Leistungsvereinbarung sowie die gesetzliche Berichtspflicht des Universitätsrates an die Frau Bundesminister bei schwerwiegenden Rechtsverstößen von Universitätsorganen und bei Gefahr eines schweren wirtschaftlichen Schadens.

Die in § 11 UnivG für alle 3 Jahre normierte Berichtspflicht an den Nationalrat über bisherige Entwicklung und künftige Ausrichtung der Universitäten der Bundesministerin ist zuwenig weitgreifend und verhindert keine Misswirtschaft bzw. keine Gesetzesverstöße sowie deren negativen Auswirkungen für die Zukunft der jeweiligen Universitäten.

Die Nichtwahrnehmung der gesetzlichen Berichtspflicht des Universitätsrates der Akademie der bildenden Künste Wien bei schwerwiegenden Rechtsverstößen von Universitätsorganen und bei Gefahr eines schweren wirtschaftlichen Schadens die Frau Bundesminister zu informieren sowie die Nichtwahrnehmung der gesetzlichen Aufsichtspflicht der Frau Bundesminister im gegebenen Anlassfall machen eine gesetzliche Informations- und Missstandskontrolllücke für ausgegliederte Universitäten an das Parlament sichtbar.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird aufgefordert, dem Nationalrat eine Änderung des § 11 UnivG 2002 vorzulegen, der zufolge Universitätsvorsitzende und Rektoren bzw. Vizerektor/innen verpflichtet sind, im Anlassfall Sonderberichte über Misswirtschaft, allfällige schwerwiegende Rechtsverstöße von Universitätsorganen sowie die Gefahr eines schweren wirtschaftlichen Schadens vorzulegen. Diese Sonderberichte sollen von der zuständigen Bundesministerin umgehend dem Nationalrat vorzulegen sein.“

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuss für Wissenschaft und Forschung vorgeschlagen.